



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 29.01.2010:

**Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
und Drittschadensliquidation**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte

- Leistungsnähe des Geschädigten.
 - Bsp.: Familienmitglieder, die mit dem Mieter die Mietwohnung bewohnen.
- Interesse des Gläubigers
 - Bsp.: Interesse des Mieters am Schutz seiner Familienmitglieder.
- Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Gläubigerinteresse für den Schuldner
 - Bsp.: Der Vermieter kann erkennen, dass durch Mängel der Mietsache auch Familienmitglieder des Mieters gefährdet sind und dass der Mieter an deren Schutz interessiert ist.
- Schutzbedürftigkeit
 - Familienmitglieder haben keine eigenen, gleichwertigen Ansprüche gegen den Vermieter, insbesondere wegen der Exkulpationsmöglichkeit bei § 831 BGB.

Das Erfordernis der Leistungsnähe (I)

BGH NJW 2007, 989: M und F führen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. F lässt sich von ihrem Frauenarzt G das Empfängnisverhütungsmittel „Implanon“ verabreichen. Infolge eines Kunstfehlers wirkt das Mittel nicht. F wird von M schwanger und bringt ein gesundes Kind zur Welt. M verlangt von G Ersatz der Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes.

Das Erfordernis der Leistungsnähe (II)

- Anspruch aus § 280 I BGB in Verbindung mit §§ 328 I, 611 BGB.
 - Leistungsnähe: Vom BGH auch für den nicht ehelichen Vater – jedenfalls bei gefestigter Beziehung bejaht.
 - Interesse: Ja.
 - Erkennbarkeit: setzt nach BGH nicht voraus, das F gegen über G den M als ihren Partner benennt.
 - Schutzbedürftigkeit: M hat keine Ansprüche gegen G auf anderer Grundlage.
- Rechtsfolge: Unterhaltsschaden → Problematik „Kind als Schaden“ stellt sich nur in abgemilderter Form, da es nicht darum geht, dass ohne die ärztliche Fehlleistung eine Abtreibung vorgenommen worden wäre.

Das Erfordernis des Gläubigerinteresses

- Traditionelle Formel: Gläubiger muss für das „Wohl und Wehe“ der einbezogenen Dritten verantwortlich sein.
- Bei Gutachterhaftung können auch Dritte mit gegenläufigen Interessen einbezogen sein.
 - Bsp. (nach BGH NJW 2001, 514): K kauft von V ein Grundstück im Vertrauen auf ein von V in Auftrag gegebenes Gutachten des H über die Belastung des Bodens mit Schadstoffen. Das Gutachten erweist sich als falsch.
 - Bsp. (nach BGH ZIP 2004, 1810): K beteiligt sich im Vertrauen auf den Emissionsprospekt an einem Immobilienfonds. Der Prospekt ist im Auftrag des V von Wirtschaftsprüfern geprüft worden. Dennoch enthält er falsche Angaben.
 - Nach h.M. nicht durch § 311 III BGB verdrängt.

Weitere Hinweise

- BGH ZIP 2004, 1810: Institut der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung lässt Schutzbedürftigkeit nicht entfallen.
- Je nach Art der Leistungspflicht kommt auch eine Haftung für Nichterfüllung in Betracht, v.a. wenn der Nichterfüllungsschaden nur den Dritten treffen konnte.
 - Bsp. (BGH JZ 1966, 141): Rechtsanwalt versäumt es, seinem Mandanten bei der Änderung des Testaments zugunsten der Tochter zu helfen. Der Mandant stirbt, ohne die Änderung vorgenommen zu haben.
- Die Haftung aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist nach h.M. nicht abdingbar.

Die Drittschadensliquidation

- Dem Gläubiger einer Forderung wird ausnahmsweise gestattet, den Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB nicht nach dem eigenen Schaden, sondern nach dem Schaden eines Dritten zu berechnen
 - über § 285 BGB kann der Ersatzanspruch dem Geschädigten zugute kommen.
- Voraussetzung: Zufällige Schadensverlagerung – der Schaden entsteht „zufällig“ bei einem Dritten.
 - Der Schaden wird verlagert.
 - Demgegenüber kann der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu eine Kumulierung der Ansprüche mehrerer Geschädigter führen.

Anerkannte Fälle der Drittschadensliquidation

- Vereinbarung, dass Interesse eines Dritten für die Schadensberechnung maßgeblich sein soll.
- Mittelbare Stellvertretung.
 - Insbesondere Kommission: Handeln im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung.
- Treuhand
 - Insbesondere Sicherungsabtretung. Verzugsschaden wird nach dem Sicherungszedenten, nicht nach dem Zessionar berechnet.
- Obhutsverhältnisse
 - Bsp.: Mieter eines Kfz bringt PKW zur Reparatur. In der Werkstatt wird er beschädigt. Mieter kann Schaden des Eigentümers im Rahmen seines vertraglichen Schadensersatzanspruchs geltend machen (zweifelhaft, vgl. BGH NJW 1985, 2411).
- Obligatorische Gefahrentlastung
 - V übergibt Ware an Spediteur S zum Transport an K. Durch Verschulden des S geht die Ware unter.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 01.02.2010:

Schadensberechnung, Aufwendungsersatz

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

